

# Vergütungsvereinbarung Beratung

Zwischen

Herrn/Frau/Firma \_\_\_\_\_

im Weiteren: „Mandant/Mandantin“)

und

Rechtsanwaltskanzlei Sylvia Weiße, August-Bebel-Str. 12, 04824 Beucha (im Weiteren:  
„Rechtsanwältin“)

wird folgende Vergütungsvereinbarung über die Beratung geschlossen:

## 1. Erstberatungskonditionen

Die Erstberatungskonditionen betragen:

- Erstberatungsgebühr von 100,00 EUR incl. Umsatzsteuer für eine rechtliche Beratung von bis zu 30 Minuten
- Erstberatungsgebühr von 150,00 EUR incl. Umsatzsteuer für eine rechtliche Beratung von bis zu 60 Minuten
- Erstberatungsgebühr von 200,00 EUR incl. Umsatzsteuer für eine rechtliche Beratung von bis zu 90 Minuten

## 2. Beratung und Rechtsschutzversicherung

Ist die Mandantin/der Mandant rechtsschutzversichert und soll die Beratung über die Rechtsschutzversicherung abgerechnet werden, werden die gesetzlichen Gebühren gem. § 34 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) (226,10 EUR incl. Umsatzsteuer bei einer Erstberatung; 297,50 EUR incl. Umsatzsteuer insgesamt bei mehreren Beratungen in der gleichen Sache) unabhängig von der Höhe einer eventuellen Selbstbeteiligung in Rechnung gestellt.

## 3. Inhalt einer Erstberatung

Die Erstberatung umfasst keine Abfassung von Schreiben, keine schriftliche Niederlegung der Antworten, keine Telefonate mit der Gegenseite, keine Prüfung von Prozessaussichten, keine Berechnungen (Unterhalt, Zugewinn etc.) und keine Erstellung von Mustervorlagen.

Dies wird nach dem RVG/FamGKG abgerechnet.

#### **4. Weitere Beratung**

Sind nach einer Erstberatung weitere Besprechungstermine notwendig, fällt für diese zusätzlichen Beratungsleistungen insgesamt ein Betrag von 250,00 EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer (= 297,50 EUR) gem. § 34 Abs. 1 S. 1 RVG an.

#### **5. Ausschluss der Anrechnung der Beratungsgebühr**

Durch die vereinbarte Gebühr ist die reine Beratungstätigkeit der Rechtsanwältin abgegolten. Eine Anrechnung der Beratungsvergütung nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen. Das bedeutet, dass die Vergütung für eine außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung ungekürzt in Rechnung gestellt werden kann.

#### **6. Hinweise zu möglichen Einschränkungen bei der Kostenerstattung durch Dritte**

Die Mandantin/der Mandant wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Erstattungen von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherung und sonstige Versicherungen) sich in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und möglicherweise nicht alle nach dieser Vergütungsvereinbarung geschuldeten Anwaltsvergütungen umfassen. Dies betrifft insbesondere den Ausschluss der Anrechnung gem. Ziff. 5.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Mandant/in

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Rechtsanwältin